



## BEKANNTMACHUNG

### Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bauhof“ gem. § 13a BauGB

#### Billigungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung am 10.07.2018 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld den Bebauungsplan „Am Bauhof“, Gemarkung Estenfeld, aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ordnungsgemäß am 13.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zielt auf die Regelung einer sachgerechten Erschließung und die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ab. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 5040 der Gemarkung Estenfeld. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebiets zur Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes zur Ansiedelung eines Gewerbebetriebes.

Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Bauhof“ umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha (Geltungsbereich) und dient der Schaffung von einem neuen Bauplatz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bauhof“ liegt südlich der „Robert-Koch-Straße“.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt. Mit Beschluss vom 14.08.2018 ordnete der Gemeinderat Estenfeld die Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB an.

Die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bauhof“ mit der Begründung liegen in der Zeit vom

**01.10.2018 bis 04.11.2018**

in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, Zimmer 014, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen der Gemeinde Estenfeld vor:

#### Begründung mit Aussagen zu:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Räumlicher Geltungsbereich   | 7.3 Wasserversorgung                                       |
| 2. Ziele und Zwecke der Planung   | 7.4 Stromversorgung und Straßenbeleuchtung                 |
| 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen                                   | 7.5 Fernmeldeanlagen                                       |
| 3.1 Landesplanerische Ziele   | 7.6 Abfallentsorgung                                       |
| 3.2 Landschaftsplan   | 7.7 Geothermie (Erdwärme)                                  |
| 3.3 Bebauungsplan   | 7.8 Gasversorgung  |
| 3.3.1 Art, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO                     | 8. Bodenordnende Maßnahmen                                 |
| 3.3.2 Maß, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 (1,2) und 4 BauNVO | 9. Immissionen   |
| 3.3.3. Bebauung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO                   | 10. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| 4. Größe des Baugebietes  | 11. Weitere Hinweise                                       |
| 5. Grünordnungsplan und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung         | 11.1 Erdarbeiten/Bodendenkmäler                            |
| 6. Fremdleitungen   | 11.2 Baumpflanzungen                                       |
| 7. Erschließung   |  |
| 7.1 Straßen und Wege  |  |
| 7.2 Kanalisation  |  |

Die vg. Informationen sind in der Begründung enthalten und liegen somit ebenfalls öffentlich aus.

Während des o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden; nicht innerhalb der Auslegung abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Gemeinde Estenfeld abrufbar:

[www.estenfeld.de](http://www.estenfeld.de)

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (d.h. ein Antrag auf rechtliche Überprüfung des Bebauungsplans durch den Verwaltungsgerichtshof) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Estenfeld, den 20.09.2018

  
Sadler,  
2. Bürgermeister



Zum Aushang: 21.09.2018  
Abgenommen: